



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Stefan Liebich  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 4. September 2020

BETREFF **Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 373 und Nr. 374 für den Monat August 2020**

GZ **VII B 5 - WK 6010/06/0003 :231**  
DOK **2020/0881516**  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Fragen,

1. „Welche Angebote auf Crowdfunding-Plattformen (insbesondere in den Formen Crowdfunding und Crowdlending) mit Bezug zu Corona (bspw. Maskenanleihen) sind der Bundesregierung seit März 2020 bekannt (bitte einzeln nach Plattform aufschlüsseln)?“
2. „Welche Regulierungsmaßnahmen erachtet die Bundesregierung aufgrund dieses Aufblühens des grauen Kapitalmarktes (vgl. Manager-Magazin, „Angebliche Traumrenditen: So perfide werden Anleger am neuen Graumarkt geködert“, 20.08.2020) im Bereich der Crowdfunding Plattformen für notwendig (bitte aufschlüsseln hinsichtlich Erlaubnispflichten nach KWG, ZAG, KAGB, GewO, nach Prospektpflichten gemäß VermAnlG, WpPG und EU-Prospekt-VO, nach Ausnahmen von Erlaubnispflichten und Prospektausnahmen)?“,

beantworte ich wie folgt:

1. Der BaFin sind seit März 2020 im Rahmen von Gestattungsverfahren nach §§ 13, 2a VermAnlG vier Fälle bekannt geworden, in denen das Angebot einer Vermögensanlage im Rahmen einer Schwarmfinanzierung über eine Internet-Dienstleistungsplattformen

(„Crowdfunding-Plattformen“) einen erkennbaren Bezug zur Covid 19-Pandemie aufwies bzw. aufweist:

- In einem Fall sollen die Anlegergelder zur Finanzierung der Impfstoffforschung verwendet werden. Emittentin ist die PharmGenomics GmbH. Die betreffende Vermögensanlage soll über die Internet-Dienstleistungsplattformen [www.aescuvest.de](http://www.aescuvest.de), [www.moneywell.de](http://www.moneywell.de), [www.bettervest.com](http://www.bettervest.com), [www.leihdeinerumweltgeld.de](http://www.leihdeinerumweltgeld.de), [www.fundernation.eu](http://www.fundernation.eu) sowie [www.conda.de](http://www.conda.de) vertrieben werden.
  - In einem weiteren Fall sollen die im Rahmen der Schwarmfinanzierung eingeworbenen Mittel in den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin fließen, der u. a. die Entwicklung von Wirkstoffen gegen das Covid 19-Virus umfasst. Emittentin ist die ImmunoLogik GmbH. Die betreffende Vermögensanlage soll über die Internet-Dienstleistungsplattformen [www.aescuvest.de](http://www.aescuvest.de) und [www.moneywell.de](http://www.moneywell.de) vertrieben werden.
  - In einem dritten Fall sollen die investierten Anlegergelder in eine Pflegeimmobiliare investiert werden, wobei nach telefonischer Verlautbarung des Antragsstellers auch Beatmungsplätze für Covid 19-Patienten geschaffen werden sollen. Emittentin ist die Villa Vitalia Biohospiz AG & Co. KG. Die betreffende Vermögensanlage soll über die Internet-Dienstleistungsplattform [www.zinsbaustein.de](http://www.zinsbaustein.de) vertrieben werden.
  - In einem letzten Fall, der sich gegenwärtig noch im Gestattungsverfahren befindet, beabsichtigt die Emittentin, mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung, europaweit ihren Marktanteil an Ankauf und Vertrieb von Beatmungsgeräten, Desinfektionsmitteln und Atemschutzmasken über Zwischenhändler und den eigenen Online-Shop weiter auszubauen.
2. Insgesamt sind im 1. Halbjahr 2020 249 Vermögensanlagen-Informationenblätter, die nach §§ 13, 2a VermAnlG bei Schwarmfinanzierungs-Angeboten von Vermögensanlagen zu veröffentlichen sind, zur Veröffentlichung gestattet worden.

Schwarmfinanzierungen über Internet-Dienstleistungsplattformen unterliegen im Rahmen des §§ 2a bis 2c VermAnlG dem Geschäftsmodell angepassten Regulierungsvorschriften. Im März 2019 hatte die Bundesregierung dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages den zweiten Evaluierungsbericht zu den Befreiungsvorschriften gemäß §§ 2a bis 2c VermAnlG zugeleitet. Daran anknüpfend wurden verschiedene Vorschriften ergänzt und verschärft.

So wurden die Mindestangaben des Vermögensanlagen-Informationenblatts bei Schwarmfinanzierungen in § 13 VermAnlG u. a. um Angaben zu der ausgewählten Internet-Dienstleistungsplattform sowie der Offenlegung der Provisionen, die die

Plattform erhält, erweitert. Ebenso ist ein Negativtestat im VIB aufzunehmen, dass kein maßgeblicher Einfluss des Emittenten auf die Internet-Dienstleistungsplattform besteht.

Zudem treffen den Anbieter von Schwarmfinanzierungen erweiterte Veröffentlichungspflichten hinsichtlich des Vermögensanlagen-Informationsblatts nach § 13a VermAnlG. Dieses ist sowohl auf der Internetseite der Crowdfunding-Plattform als auch auf der Internetseite des Anbieters ohne Zugriffsbeschränkungen für jedermann zugänglich zu veröffentlichen.

Zu einer weiteren Steigerung der Transparenz für die Anleger und dem Ziel, sich ein möglichst aktuelles Bild der Vermögensanlage zu verschaffen, besteht daneben eine Aktualisierungspflicht des Vermögensanlagen-Informationsblatts für Anbieter von entsprechenden Schwarmfinanzierungen bei wichtigen neuen Umständen oder wesentlichen Unrichtigkeiten in Bezug auf bestimmte Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt. Das entsprechend aktualisierte Vermögensanlagen-Informationsblatt ist zudem bei der BaFin zu hinterlegen.

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben im August 2019 ein Maßnahmenpaket für weitere Änderungen im Bereich des Anlegerschutzes vorgelegt ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales\\_Finanzenmarkt/2019-08-15-massnahmenpaket-anlegerschutz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzenmarkt/2019-08-15-massnahmenpaket-anlegerschutz.html)). Der Abstimmungsprozess in der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

Die BaFin und die Bundesregierung beobachten weiterhin die Entwicklungen in diesem Bereich. Bis Ende 2021 ist zudem eine weitere Evaluierung geplant (BT-Drs. 19/10000, S. 64 f.).

Auf europäischer Ebene wurde vom Europäischen Rat am 20. Juli 2020 eine neue Verordnung speziell zur Regulierung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern verabschiedet (vgl. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/07/20/capital-markets-union-council-adopts-new-rules-for-crowdfunding-platforms/>). Die Verordnung muss noch vom Europäischen Parlament angenommen werden, bevor sie veröffentlicht werden und in Kraft treten kann.

Durch die Verordnung werden bei Schwarmfinanzierungsplattformen, die ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend erbringen wollen, die Mindestanforderungen für die Tätigkeit in ihrem Heimatmarkt und in anderen EU-Ländern harmonisiert. Auch wird die Rechtssicherheit durch gemeinsame Vorschriften für den Anlegerschutz erhöht.

Die neuen Vorschriften gelten für Schwarmfinanzierungen von bis zu 5 Mio. € über einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie enthalten gemeinsame Aufsichts-, Informations- und Transparenzanforderungen sowie spezifische Anforderungen für sogenannte nicht kundige Anleger (z. B. Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung).

Zudem werden gemeinsame Zulassungs- und Aufsichtsregeln für die zuständigen nationalen Behörden festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Rysksh